

1. Teil Erlaubnistatbestände

§ 11 Abs. 1 S. 1 enthält einen abschließenden Katalog erlaubnispflichtiger Tätigkeiten. Die Vorschrift regelt kommerzielle – gewerbsmäßige – wie nicht kommerzielle Tätigkeiten. Im nichtkommerziellen Bereich schränkt § 11 Abs. 1 S. 1 die allgemeine Handlungsfreiheit ein.¹ Im kommerziellen Bereich stellen die Erlaubnistatbestände in § 11 Abs. 1 S. 1 eine subjektive **Berufszulassungsbeschränkung** i. S. v. Art 12 Abs. 1 GG dar.² Solche Beschränkungen sind zulässig, wenn sie als Voraussetzung zur ordnungsmäßigen Ausübung des Berufs und zum Schutz hoher Gemeinschaftsgüter erforderlich sind und nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen, also nicht übermäßig und unzumutbar belasten.³ Dies trifft für die fraglichen Erlaubnistatbestände in § 11 Abs. 1 S. 1 zu. Die Erlaubnispflicht und damit verbundene Sachkundeprüfung sind aus Gründen des in Art. 20 a GG als Staatsziel verankerten Tierschutzes zum Schutze eines wichtigen Gemeinschaftsguts gerechtfertigt.⁴

I. § 11 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 a), b), 2. – Zucht und Haltung zu wissenschaftlichen Zwecken

1. Zucht und Haltung zur Verwendung in Tierversuchen

Die Erlaubnistatbestände in Nr. 1 a) und b) regeln die Zucht und Haltung von Wirbeltieren und Kopffüßern, die dazu bestimmt sind, in **Tierversuchen** verwendet zu werden, bzw. deren Organe und Gewebe für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden sollen. Das TierSchG definiert in § 7 Abs. 2 einen eigenen engen Begriff des Tierversuchs. Nr. 1 b) schließt die Tötung i. S. v. § 4 Abs. 3 ein.⁵ Auch die Abgabe einzelner Tiere aus einer nicht auf die Züchtung von Versuchstieren ausgerichteten Zucht zu den in Nr. 1 genannten Zwecken unterliegt der Erlaubnispflicht.⁶ Ebenfalls erlaubnispflichtig ist die Haltung solcher Tiere, um sie an Dritte abzugeben, die die Tiere zu den in Nr. 1 genannten Zwecken verwenden. Damit unterliegen auch **Händler** und **Lieferanten** der Erlaubnispflicht. Da die Vorschrift keine Gewinnerzielungsabsicht verlangt, unterliegen auch Zucht, Haltung und Weitergabe von Tieren zu Versuchszwecken durch non-profit-Organisationen der Erlaubnispflicht.⁷ Die Erlaubnistatbestände Nr. 1 a) und b) schließen nunmehr auch Kopffüßer – Cephalopoda, im Meer lebende Klasse von Tieren, die zu den Weichtieren (Mollusca) zählt; es sind etwa 800 Arten bekannt – ein, da diese Tiere nach wissenschaftlichen Er-

1 Kluge, § 11, Rn. 1.

2 OVG Niedersachsen, Beschluss v. 30.3.2010, 11 LA 246/09, Rn. 12.

3 BVerfG, Beschluss v. 4.5.1983, 1 BvL 46/80, Rn. 43.

4 OVG Niedersachsen, a. a. O.

5 BT-Drs. 17/10572, S. 29.

6 Hirt/Maisack/Moritz, Rn. 4 unter Hinweis auf VGH Baden-Württemberg, NuR 1994, S. 489.

7 vgl. Art. 3 Nrn. 3 bis 5 RL 2010/63/EU.

kenntnissen Schmerzen, Leiden und Ängste empfinden sowie dauerhafte Schäden erleiden können.⁸

2. Zucht und Haltung zu den in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 genannten Zwecken

- 3 Gemäß Nr. 2 unterliegen Zucht und Haltung von Wirbeltieren zu den in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 genannten Zwecken – vollständige oder teilweise Entnahme von Organen und Gewebe zum Zwecke der Transplantation, Anlegung von Kulturen oder der isolierten Untersuchung von Organen, Gewebe oder Zellen zu nicht wissenschaftlichen Zwecken – der Erlaubnispflicht. Zucht und Haltung von **Kopffüßern** zu diesen Zwecken ist anders als in Nr. 1 nicht erlaubnispflichtig. Angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Schmerz- und Leidenfähigkeit von Kopffüßern ist diese Differenzierung sachlich nicht gerechtfertigt. Erlaubnispflichtig ist auch die nur gelegentliche Abgabe von Tieren aus einer Zucht zu den in Nrn. 1 und 2 genannten Zwecken; siehe oben. Detaillierte Vorschriften zur Haltung und Tötung von Wirbeltieren und Kopffüßern zur Verwendung in Tierversuchen oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken, zu den Erlaubnisvoraussetzungen, zur Durchführung von Tierversuchen sowie Genehmigung und Anzeige von Versuchsvorhaben finden sich in der TierSchVersV.

3. Zucht

- 4 Der Begriff Zucht wird unterschiedlich definiert. Nach einer Entscheidung des VG Darmstadt ist Zucht die geplante Verpaarung von Tieren mit dem Ziel, bestimmte Eigenschaften, Merkmale oder Merkmalskombinationen bei den Nachkommen zu erreichen.⁹ Andere Definitionen sind deutlich weiter. Gemäß § 1 HundVerbrEinfG ist Zucht jede Vermehrung von Hunden. Eine ähnlich weite Definition findet sich in dem vom BMEL in Auftrag gegebenen Gutachten zur Auslegung von § 11 b des Tierschutzgesetzes „Verbot von Qualzüchtungen“ der Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierschutz vom 2.6.1999 – Qualzüchtgutachten –, das unter Zucht die „geplante Verpaarung von Tieren“ versteht; Tz. 1.3.4. Bei Tieren, die für die in Nrn. 1. und 2. genannten wissenschaftlichen Zwecke gezüchtet werden, stehen in vielen Fällen konkrete Eigenschaften und Merkmale im Hintergrund. Ziel ist es primär, Tiere einer konkreten Art in einer bestimmten Anzahl zu „generieren“, die in Versuchen eingesetzt oder deren Organe oder Gewebe für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden können, Art. 3 Nr. 4. RL 2010/63/EU. Begriffsprägender Bestandteil von Zucht ist die **Vermehrung von Tieren** für einen bestimmten Verwendungszweck. Die biotechnische oder gentechnische Veränderung existierender Tiere bzw. Herstellung von Tieren ist keine Zucht;¹⁰ anders die Vermehrung transgener Tiere.¹¹

8 Erwägungsgrund Nr. 8 RL 2010/63/EU; BT-Drs. 17/10572, S. 29.

9 Urteil vom 24.5.2011, 5 L 1875/10.DA; Rn. 21; ähnlich BayVGH, Beschluss v. 11.4.2013, 9 CS 13.20, Rn. 32, wonach Zucht die durch Auslese mittels Vermehrung erfolgende zielbewusste Formung von Tieren ist.

10 Lorz/Metzger, Rn. 6.

11 Hirt/Maisack/Moritz, Rn. 4.

4. Halten

Halten i. S. v. § 2 ist die Ausübung der Bestimmungsmacht über ein Tier und daraus folgend die primäre Verantwortung für das Dasein und Wohlbefinden des Tieres. Maßgeblich ist die Gesamtbetrachtung der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls, bei der Reichweite, Dauerhaftigkeit oder zeitliche Verfestigung, und gegebenenfalls die Aufteilung der Bestimmungsmacht und Verantwortung zu beurteilen sind.¹² Für die Eigenschaft als Tierhalter kommt es maßgeblich auf das tatsächliche umfassende Sorgeverhältnis gegenüber einem Tier¹³ sowie darauf an, in wessen Gesamtinteresse das Tier gehalten wird und wessen Wirtschaftsbetrieb oder Haushalt das Tier dient.¹⁴ Da es auf die **tatsächlichen Verhältnisse** ankommt, sind rechtliche Kategorien nicht ausschlaggebend und haben allenfalls indiziellen Charakter. Dies gilt für das Eigentum¹⁵ ebenso wie für die eheliche Wirtschaftsgemeinschaft, unter der man die gemeinsame Erledigung der die Ehegatten gemeinsam berührenden Fragen ihres Zusammenlebens, namentlich die gemeinsame Entscheidung über die Verwendung des Familieneinkommens versteht.¹⁶ Bei mehreren potenziellen Haltern ist die Bestimmungsmacht unter Berücksichtigung der jeweiligen **Einflussnahmemöglichkeiten** und Einflussnahmen zu ermitteln.¹⁷ Mehrere Personen können Mithalter sein.¹⁸

Halter kann auch derjenige sein, der aufgrund vertraglicher Regelungen die Bestimmungsmacht über ein Tier ausübt, das sich in der tatsächlichen Obhut einer anderen Person befindet und von dieser betreut wird; das TierSchG differenziert nicht zwischen mittelbarem und unmittelbarem Halten von Tieren.¹⁹ Indizien für Haltereigenschaft sind: Ausübung der Bestimmungsmacht, Übernahme der Kosten für ein Tier (z. B. Versicherung, Steuern, Futter, tierärztliche Versorgung) im eigenen Interesse, Beanspruchung der Nutzungen und des Werts des Tieres, Eigenbesitz, Sorge für Unterbringung des Tieres.²⁰ Auch juristische Personen und Personengesellschaften können Halter sein.

5. Betreuen

Umstritten ist, ob auch Betreuen unter den Begriff des Haltens fällt.²¹ Der Begriff des Betreuens ist **Auffangtatbestand** für alle Fälle, in denen eine Person zwar nicht Halter ist, sie aber gleichwohl Einwirkungsmöglichkeiten auf das Tier in einem Umfang hat, dass ihr die Aufgaben aus § 2 zwangsläufig zufallen. Betreuer ist damit jeder, der auch nur kurzfristig – ohne Tierhalter zu sein – für das Tier einzelnen Aufgaben wie Fütterung, Transport, das Verwahrung oder die Pflege bzw. Unterstützung bei der Pflege etwa als Familienangehöriger, Freund,

12 BVerwG, Beschluss v. 9.12.2016, 3 B 34.16, Rn. 14.

13 OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 18.5.2011, 5 B 1323, Rn. 11.

14 BGH, Urteil v. 13.7.1976, VI ZR 99/75, VersR 1976, S. 1175, 1176.

15 Palandt, § 833 BGB, Rn. 10.

16 vgl. zum Begriff BFH, Urteil v. 15.6.1973, VI R 150/69, BStBl. II 1973, S. 640.

17 OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 17.2.2017, 20 A 1897/15, Rn. 14.

18 Hirt/Maisack/Moritz, § 2, Rn. 4.

19 OVG Nordrhein-Westfalen, a. a. O., Rn. 18.

20 Palandt, a. a. O.

21 für einen weiten Halterbegriff: VG Münster, Beschluss v. 12.4.2018, 1 L 2222/17, Rn. 15; Hackbart/Lückert, B. X 1.2; a. A. Lorz/Metzger, Rn. 6.

Nachbar, Trainer oder Angestellter übernommen hat.²² Das TierSchG differenziert in § 2 zwischen „Halten“ und „Betreuen“ von Tieren. Dies spricht dagegen, die Erlaubnistatbestände in Nr. 1 und 2. entgegen ihrem klaren Wortlaut über das „Halten“ hinaus auch auf „Betreuen“ auszudehnen.

II. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TierSchG – Haltung in Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen

1. Tierheim

- 8 Ein Tierheim ist eine Einrichtung, deren wesentliche Aufgabe die Aufnahme, pflegliche Unterbringung und gegebenenfalls Weitervermittlung von Fund- oder Abgabetieren ist.²³ Maßgebliches Merkmal für ein Tierheim ist die **Konzentration zahlreicher Tiere** an einem Ort²⁴ in Räumlichkeiten, die in erster Linie der Unterbringung von Tieren dienen.²⁵ Gemäß Art. 1 4. des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren vom 13.11.1987 ist ein Tierheim eine nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Einrichtung zur Haltung von Heimtieren in größerer Zahl oder – vorbehaltlich innerstaatlicher Vorschriften – Aufnahme streunender (Heim)Tiere. Heimtiere sind Tiere, die im häuslichen Bereich gehalten werden, um dem Tierliebhaber in seinem Haus Gesellschaft zu leisten.²⁶ Einrichtungen, die wildlebende Tiere aufnehmen, sind nach dieser Definition kein Tierheim.

2. Tierheimähnliche Einrichtung

- 9 Tierheimähnliche Einrichtungen sind Einrichtungen, die die wesentlichen Merkmale eines Tierheims oder Funktionen erfüllen, die einem Tierheim geläufig sind.²⁷ Eine Einrichtung ist dann einem Tierheim ähnlich, wenn Sinn und Zweck der Erlaubnispflicht gemäß Nr. 3 – Sicherstellung der materiellen Anforderungen insbesondere von § 2 unter den besonderen Bedingungen eines Tierheims durch behördliche Vorabkontrollen – für die Erlaubnisbedürftigkeit der fraglichen Einrichtung sprechen.²⁸ Gerade unter den speziellen Haltungsbedingungen in einem Tierheim, in dem viele Tiere an einem Ort konzentriert gehalten werden, sind Verstöße gegen die materiellen Anforderungen an das Halten von Tieren zu besorgen, denen die Erlaubnispflicht gemäß Nr. 3 entgegenwirken soll.²⁹
- 10 Anschaulich, aber ohne Differenzierung definiert 12.2.1.1 AVV Tierheime oder ähnliche Einrichtungen als Einrichtungen, die auf Dauer angelegt sind und überwiegend der Aufnahme von Fund- und Abgabetieren dienen. Tierheimähnliche Einrichtungen sind etwa Tierpensionen, die Haustiere während der Urlaubszeit betreuen. Keine tierheimähnlichen Einrichtungen unterhalten grund-

22 VG Aachen, Urteil v. 29.12.2009, 6 K 2135/08, Rn. 73.

23 OVG Niedersachsen, Beschluss v. 28.3.2019, 11 LA 295/18, Rn. 7.

24 OVG Niedersachsen, Beschluss v. 21.6.2011, 11 ME 549/10, Rn. 14.

25 BVerwG, Urteil v. 23.10.2008, 7 C 9/08, Rn. 13 – bverwg.de.

26 Art. 1 des Übereinkommens.

27 VG Düsseldorf, Urteil v. 4.9.2006, 23 K 6776/04, Rn. 27.

28 BVerwG, Urteil v. 23.10.2008, 7 C 9/08, Rn. 15, 6 zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a.F.

29 VG Lüneburg, Urteil v. 5.4.2018, 6 A 22/17, Rn. 26.

sätzlich Privatpersonen, die einzelne Tiere für Tierschutzorganisationen als „Pflegestelle“ bis zu deren Vermittlung in ihren Wohnungen aufnehmen.³⁰ Der Erlaubnispflicht unterliegt allerdings ein Tierschutzverein, der Tiere bis zu deren Vermittlung an Endabnehmer dezentral bei Pflegestellen unterbringt.³¹ Betreut eine Pflegestelle regelmäßig eine Vielzahl von Tieren, kann eine tierheimähnliche Einrichtung vorliegen, weil es zu der tierheimtypischen Konzentration von einer Vielzahl von Tieren an einem Ort kommt.³² Keine tierheimähnliche Einrichtung ist ein „Gnadenhof“ für alte und kranke Tiere, wenn dem Betreiber das Eigentum an den Tieren übertragen wird.³³ Gleiches gilt für eine ehrenamtlich betriebene Pflegestelle für die vereinzelte Aufnahme von Wildtieren; erst wenn die Aufnahme eine gewisse Intensität erreicht, liegt eine tierheimähnliche Einrichtung vor.³⁴

III. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TierSchG – Halten und Zurschaustellen von Tieren in zoologischen Gärten und anderen Einrichtungen

1. Zoos und andere Einrichtungen

Die Erlaubnispflicht betrifft zoologische Gärten und andere Einrichtungen, in denen Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden. Das TierSchG enthält keine Definition des Begriffs Zoo. Aus der Beschreibung anderer erlaubnispflichtiger Einrichtungen ergibt sich, dass die Haltung und zur Schau Stellung von Tieren begriffsprägend ist. Gemäß Art. 2 RL (EU) 1999/22/EG, ABl. L 94, S. 24 sind **Zoos** dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Exemplare von Wildtierarten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Dieser Definition entspricht der Zoobegriff in § 42 Abs. 1 S. 1 BNatSchG. Hieran lehnt sich AVV 12.2.1.2 an.

Andere Einrichtungen, in denen Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden sind „Zoos“, in denen nicht wildlebende Tiere gezeigt werden wie z. B. Streichelzoos, und **Zirkusse**.³⁵ Der Erlaubnispflicht unterliegt auch ein „Erlebnis- oder Kinderbauernhof“, wo oft auch landwirtschaftliche Nutztiere nicht vorrangig zum Zweck der landwirtschaftlichen Primärproduktion gehalten werden, sondern um Besuchern die Möglichkeit zu geben, Tiere zu beobachten, zu streicheln, zu füttern etc.³⁶ Zurschaustellen ist auch das Mitführen von Tieren zum Spenden-Sammeln, AVV 12.2.1.5.4. Allerdings findet dies typischerweise nicht

30 BVerwG, a. a. O., Rn. 16 f.; kritisch hierzu: Stellungnahme der TVT zum Urteil des BVerwG § 11 Erlaubnispflicht für tierheimähnliche Einrichtungen vom 23.10.2008.

31 VG Düsseldorf, a. a. O., Rn. 31 ff.

32 OVG Niedersachsen, Beschluss v. 21.6.2011, 11 ME 549/10, Rn. 14: 32 Hunde, 25 Katzen, 13 Pferde und 6 Ziegen.

33 OVG Niedersachsen, a. a. O. unter Hinweis auf VG Stuttgart, Urteil v. 9.1.2003, 4 K 1696/02, NuR 2003, S. 710.

34 VG Darmstadt, 28.3.2011, 5 L 1 107/10, Rn. 9, 15 60 Igel.

35 Lorz/Metzger, Rn. 12; ebenso VG Münster, Beschluss v. 9.10.2012, 1 K 2297/10, Rn. 22 zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 d) a. F.; a. A. AVV 12.2.1.2 sowie die Legaldefinitionen in Art. 2 RL (EU) 1999/22/EG, a. a. O. und § 42 Abs. 1 S. 2 BNatSchG.

36 VG Frankfurt/Oder, Beschluss v. 10.5.2019, 3 L 220/19, Rn. 13.

in einer „Einrichtung“ statt, weshalb sich die Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 S. Nr. 8 d) richtet.

- 13 Gemäß § 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BNatG gelten Einrichtungen, in denen nicht mehr als fünf in § 1 Abs. 3 BJagdG genannte **Schalenwildarten** – Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild – oder nicht mehr als 20 Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden, nicht als Zoo. Solche Einrichtungen unterliegen als andere Einrichtungen, in denen Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, der Erlaubnispflicht gemäß Nr. 4. Für den Zoo-fachhandel gilt die Erlaubnispflicht gemäß Nr. 4 nicht, AVV 12.2.1.2.
- 14 Zoos unterliegen neben der Erlaubnispflicht gemäß Nr. 4 auch der Genehmigungspflicht gemäß § 42 Abs. 2 BNatG. Nach § 42 Abs. 5 BNatG können die Länder anordnen, dass die Genehmigung nach § 42 Abs. 2 BNatG die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 a F. – Zurschaustellen von Tieren in Zoos und ähnlichen Einrichtungen – und 3 d) a. F. – gewerbsmäßiges Zuschaustellen von Tieren – einschließt. Dies ist z. B. in § 25 SächsNatG bezüglich § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a a. F. oder Art. 24 BayNatSchG für § 11 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 a, 3 d) a. F. unter den dort geregelten Voraussetzungen vorgesehen.

2. Problematik von Zoos

- 15 Zoologische Gärten dienen zahlreichen Zwecken. Sie verstehen sich als **Bildungseinrichtungen**, die den Besuchern Kenntnisse von der Vielfalt der Tierwelt und Einblick in biologische und ökologische Zusammenhänge vermitteln sollen. Zoos dienen dem **Artenschutz**, insbesondere dem Erhalt von der Ausrottung bedrohter Tierarten. Zoologische Gärten betreiben und ermöglichen in vielen Bereichen wie z. B. der Zoologie, Physiologie oder Ethologie wissenschaftliche Forschung.³⁷ Andererseits sind an die Haltung von Wildtieren in Zoologischen Gärten unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten hohe Anforderungen etwa im Hinblick auf die artgerechte Ausgestaltung von Gehegen³⁸ zu stellen. Unter diesem Aspekt ist die Haltung zahlreicher Wildtieren in zoologischen Gärten hoch problematisch, weil es praktisch unmöglich ist, artgerechte Lebensbedingungen zu schaffen. Typisches Beispiel ist die Haltung von Delfinen und Walen.³⁹ Viele Betreiber zoologischer Gärten haben die Haltung von Delphinen deshalb aufgegeben. In Deutschland halten lediglich die Zoos in Nürnberg und Duisburg noch Delphine (Stand 2019). Zahlreiche Staaten haben die Haltung von **Walen und Delfinen** zwischenzeitlich verboten, so zuletzt Kanada. Dieser Gesichtspunkt ist auch im Rahmen des Erlaubnisverfahrens im Hinblick auf die Sachkunde der verantwortlichen Person und die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen, die den Anforderungen des § 2 entsprechen müssen, zu berücksichtigen; § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 a. F.

- 16 Die Erlaubnis gemäß Nr. 8 d) schließt die Erlaubnis gemäß Nr. 4 nicht ein.⁴⁰

37 Verband der zoologischen Gärten e. V.; www.zoodirektoren.de, Stichwort: Aufgaben der Zoos.

38 Art. 3 RL (EU) 1999/22/EG, Abl. 94, S. 25; Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren v. 7.5.2014, z. B. S. 15 „Haltungsansprüche“.

39 vgl. NABU Naturschutzbund Deutschland e. V., Zur Haltung von Walen und Delfinen in Gefangenschaft, Stand Juli 2016.

40 VG Minden, 26.2.2010, 2 L 107/10, Rn. 10 zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 d) 2 a) TierSchG a. F.

IV. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TierSchG – Verbringung von Wirbeltieren in das Inland und Abgabe/Vermittlung gegen Gegenleistung

Der Erlaubnistatbestand wurde durch Gesetz vom 4.7.2013⁴¹ in das Gesetz eingeführt. Die Bestimmung regelt die Verbringung von Wirbeltieren aus dem Ausland in das Inland und deren Abgabe bzw. Vermittlung gegen ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung. 17

Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass Tierschutzvereine vielfach leicht vermittelbare Welpen als „Hunde im Reiseverkehr“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ins Inland verbringen, die gezielt für den deutschen Markt gezüchtet werden. Die Einführung des Erlaubnisvorbehalts soll eine einheitliche Rechtsanwendung und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften – gemeint sind tatsächlich wohl vor allem die europarechtlichen Vorschriften über das Verbringen von Hunden – sicherstellen.⁴² Des Weiteren soll die Erlaubnispflicht gewährleisten, dass die verantwortlichen Personen über die erforderliche Sachkunde verfügen.⁴³ 18

1. Nutztiere

Die Vermittlung von Nutztieren unterliegt nicht der Erlaubnispflicht. Auch wenn Nr. 5 anders als Nr. 8 a) nicht das Adjektiv „landwirtschaftlich“ gebraucht, dürften die Begriffe kongruent sein. **Landwirtschaftliche Nutztiere** sind Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Puten und Gänse.⁴⁴ Gemäß AVV 12.2.1.5.1 zählen des Weiteren Kaninchen und zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische zu den landwirtschaftlichen Nutztieren. Dagegen fallen Straußenvögel und Pelztiere wie Nerze, Füchse, Nutrias oder Chinchillas nicht unter diesen Begriff, AVV 12.2.1.5.1. Die Vermittlung und Abgabe dieser Tiere ist gemäß Nr. 5 erlaubnispflichtig.⁴⁵ 19

2. Gegenleistung

Es ist nicht erforderlich, dass die Vermittlung oder Abgabe des Tieres und die Gegenleistung in einem synallagmatischen Austauschverhältnis im Sinne der §§ 320 ff. BGB stehen. Vielmehr genügt es, wenn es sich um ein einheitliches Lebensverhältnis handelt und zwischen der Abgabe oder Vermittlung eines Tieres und der Gegenleistung ein **innerer natürlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang** vergleichbar der Konnexität i. S. v. § 273 BGB besteht. Hierfür spricht auch ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Vermittlung/Abgabe und Gegenleistung. Eine einheitliche vertragliche Grundlage ist nicht erforderlich. Die Begriffe Entgelt oder sonstige Gegenleistung sind weit auszulegen. Typische Gegenleistungen sind Schutz- oder Vermittlungsgebühren, aber auch Spenden an den Verbringer bzw. Vermittler oder Dritte.⁴⁶ Unerheblich ist, ob das Eigentum 20

41 BT-Drucks. 17/11811, S. 29.

42 BT-Drucks. 17/10572, S. 46, 47.

43 BT-Drucks. 17/11811, S. 29.

44 BVerwG, Urteil v. 9.12.2004, 3 C 7.04, Rn. 28 unter Hinweis auf BT-Drucks. 13/7015, S. 20.

45 siehe zu „landwirtschaftlichen Nutztieren“ auch Nr. 8 a).

46 zur rechtlichen Einordnung von Schutzverträgen siehe LG Krefeld, Urteil v. 14.4.2007, 1 S 79/06 n.v.; kein Kaufvertrag, sondern Vertrag sui generis mit verwahrungsvertraglichen Elementen.

an den ins Inland verbrachten Tieren an den Übernehmer übertragen wird. Der Erlaubnispflicht unterliegen auch Tierschutzvereine, die Tiere auf der Grundlage sog. „Adoptionsverträge“ abgeben, ohne Eigentum an den Übernehmer zu übertragen.

3. Umgehungen; sonstige Vorschriften

- 21 In der Praxis findet man immer wieder Gestaltungen, die die **Erlaubnispflicht** gemäß Nr. 5 **unterlaufen** sollen, indem z. B. die Organisation der Vermittlung oder des Transports ganz oder teilweise ins Ausland verlagert werden. Hier wird man im Einzelfall prüfen müssen, ob die im Inland agierenden Personen der Erlaubnispflicht unterliegen. Für im Ausland ansässige Personen gilt die Erlaubnispflicht wegen des Territorialprinzips nicht.
- 22 Für die Verbringung von Tieren aus einem anderen Mitgliedsstaat oder aus einem Drittstaat in das Inland gelten eine Vielzahl von Rechtsvorschriften. Einen Überblick gibt das Merkblatt Nr. 113 der TVT „Hundeimporte aus Süd- und Osteuropa – Hundehandel unter dem Deckmantel des Tierschutzes?

V. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 TierSchG – Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte; Unterhaltung von Ausbildungseinrichtungen

- 23 Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken liegt vor, wenn Hunde mit dem Ziel abgerichtet werden, Personen oder Sachen, insbesondere Gebäude, zu schützen, AVV 12.2.1.3.1, S. 1. Die Ausbildung erfolgt für Dritte, wenn der ausgebildete Hund an Dritte abgegeben werden soll oder die Ausbildung im Auftrag des Halters erfolgt. Nicht tatbestandsmäßig soll die Ausbildung in Hundesportvereinen unter Mitwirkung des Hundehalters sein, AVV 12.2.1.3.2, S. 2, wobei offen bleibt, welche Art von Beteiligung des Hundehalters als „Mitwirkung bei der Ausbildung“ anzusehen ist.
- 24 Nach der Gesetzesbegründung zu Nr. 6 zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass bei der Ausbildung von Schutzhunden „sehr leicht“ tierschutzwidrige Ausbildungsmethoden angewandt werden. Diese Gefahr besteht „in besonderem Maße“, weil die Anforderungen an die Schutzhundausbildung weit über die Anforderungen an die normale Ausbildung eines Hundes in der Hobbyhaltung hinausgehen. Die Erlaubnispflicht soll sicherstellen, dass die hohen Ausbildungsziele tierschutzkonform erreicht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Hunde nicht von ihren Haltern, sondern von Dritten ausgebildet werden.⁴⁷ Mit diesem Gesetzeszweck ist die Vorschrift in AVV 12.2.1.3.2, S. 2 unvereinbar, die für die Schutzhundausbildung auf **Vereinsebene** einen erlaubnisfreien Raum schafft, obwohl auch in diesem Bereich immer wieder tierschutzrechtlich problematische Ausbildungspraktiken zu beobachten sind.⁴⁸ AVV 12.2.1.3.1 verweist zur Konkretisierung des Begriffs „Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken“ auf die Prüfungsordnung für Schutzhunde des VDH, vergleichbare Kriterien

47 BTDrucks. 13/7015, S. 21.

48 vgl. dazu Tschentscher.

oder die Ausbildung von Diensthunden bei den Polizeibehörden, der Bundeswehr oder privaten Wachdiensten. Diese Aufzählung ist nur exemplarischer Natur. Die Erlaubnispflicht gemäß Nr. 6 setzt anders als Nr. 8 f) nicht Gewerbsmäßigkeit voraus.

Nach Lorz/Metzger, Rn. 18, soll nur die Ausbildung, nämlich die volle oder teilweise Ausbildung, deren erfolgreicher Abschluss den Hund als Schutzhund qualifiziert, der Erlaubnispflicht unterliegen, **Training** dagegen nicht. Zwar differenziert § 3 Nr. 5 zwischen den Begriffen „ausbilden“ und „trainieren“. Eine trennscharfe Abgrenzung ist allerdings nicht möglich, weil die Methoden von Training und Ausbildung im Schutzhundbereich häufig identisch sind und die Zwecke „Ausbildung und Training“ gegebenenfalls ineinander übergehen.⁴⁹ Der Erlaubnistatbestand in Nr. 6 soll die Anwendung tierschutzwidriger Methoden verhindern.⁵⁰ Dieser Zweck lässt sich nur erreichen, wenn Ausbildung und Training von Schutzhunden der Erlaubnispflicht unterliegen. Hierfür spricht auch die Abgrenzungssproblematik. Eine klare Grenzziehung zwischen erlaubnispflichtiger Ausbildung und erlaubnisfreiem Training ist unmöglich. Der Erlaubnispflicht unterliegt auch die Unterhaltung von Einrichtungen, also Räumen und Plätzen, zur Schutzhundausbildung, AVV 12.2.1.3.3.

25

Im Kontext zu Nr. 6 ist der Verbotstatbestand des § 3 Nr. 8 a, Verbot der **Aggressionsausbildung**, zu beachten. Danach ist es verboten, einen Hund zu besonders aggressivem Verhalten auszubilden oder abzurichten, wenn dies bei dem Hund zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt. Die Vorschrift setzt der Schutzhundausbildung Grenzen. Nach AVV 2.2 soll Schutzhundausbildung den Tatbestand des § 3 Nr. 8 a in der Regel nicht erfüllen, wenn die Ausbildung nach der Prüfungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) oder nach entsprechenden Kriterien, insbesondere durch Polizei, Bundesgrenzschutz, Zoll oder Bundeswehr durchgeführt wird. Diese Vermutung dürfte zu weit gehen.

26

Der Erlaubnistatbestand in Nr. 6 ist lex specialis zum Erlaubnistatbestand gemäß Nr. 8 f), der die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden bzw. Anleitung zur Ausbildung von Hunden durch den Halter regelt. Die Erlaubnis nach Nr. 6 schließt die Erlaubnis nach Nr. 8 f) nicht ein und umgekehrt.

27

VI. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TierSchG – Durchführung von Tierbörsen

Tierbörsen sind Veranstaltungen natürlicher oder juristischer Personen, auf den Privatpersonen oder Gewerbetreibende Tiere – nicht ausschließlich Wirbeltiere – feilbieten oder tauschen, AVV 12.2.1.4. Eine erlaubnispflichtige Tierbörse setzt **Öffentlichkeit** – für Dritte – voraus. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Kreis der Teilnehmer nicht näher bestimmbar ist und grundsätzlich jeder an der Börse teilnehmen kann, der die Teilnahmebedingungen erfüllt. Diese

28

⁴⁹ BT-Drucks. 13/7015, S. 16.

⁵⁰ BT-Drucks. 13/7015, S. 21.

Voraussetzungen erfüllen z. B. vereinsinterne Tauschbörsen nicht, es sei denn, der Verein vergibt Tagesmitgliedschaften, die zur Teilnahme an der Börse berechtigen.⁵¹

- 29** Die Verantwortung für die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen durch die Teilnehmer an Tierbörsen liegt beim **Veranstalter**, AVV 12.2.1.4, der geeignete Kontrollen durchzuführen und bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung tierschutzwidriger Sachverhalte zu veranlassen hat.⁵² Dies ist durch geeignete Auflagen sicherzustellen. So kann die zuständige Behörde dem Veranstalter aufgeben, eine Börsenordnung zu erlassen, die die Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme an der Börse regelt, AVV 12.2.1.4. Konkrete Empfehlungen zu tierschutzrechtlichen Aspekten finden sich in den vom BMEL herausgegebenen „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“ vom 1.6.2006. Diese Leitlinien werden von der Rechtsprechung als Maßstab für die Organisatoren von Tierbörsen angesehen, von dem nur abgewichen werden kann, wenn dies im Einzelfall unter fachspezifischen Gesichtspunkten als vertretbar erscheint.⁵³ Gewerbetreibende, die an Tierbörsen teilnehmen, unterliegen der Erlaubnispflicht nach Nr. 8 b).

VII. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 a) bis f) – gewerbsmäßige Tätigkeiten

1. Gewerbsmäßigkeit

- 30** Nr. 8 regelt Erlaubnistatbestände für gewerbsmäßige Tätigkeiten. § 11 Abs. 1 Nr. 8 stellt klar, dass die dort geregelten Tätigkeiten nicht erlaubnispflichtig sind, wenn sie nicht gewerbsmäßig ausgeübt werden.
- 31** Das TierSchG kennt keine eigene Definition des Begriffes „Gewerbsmäßigkeit“, sondern setzt ihn gleichsam voraus. Das Gesetz knüpft an den Begriff des Gewerbes/Gerbebetriebs an. Gewerbebetrieb – eine gewerbsmäßige Tätigkeit – ist eine erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit, die nicht dem Bereich der Urproduktion, den freien Berufen oder der Verwaltung eigenen Vermögens zuzurechnen ist.⁵⁴ Inhaltlich identisch ist die Legaldefinition des § 15 Abs. 2 S. 1 EStG: Gewerbebetrieb ist eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. Wesentliches Tatbestandsmerkmal des Gewerbebetriebes ist **Gewinnerzielungsabsicht**, die ertragsteuerlich als das Be-

⁵¹ Hirt/Maisack/Moritz, Rn. 10.

⁵² VG Düsseldorf, 13.4.2010, 23 L 470/10, Rn. 22: Umsetzung von Tieren, die in zu engen Behältnissen untergebracht waren, in ausreichend große Behältnisse.

⁵³ vgl. VG Düsseldorf, a. a. O.

⁵⁴ BVerwG, 23.2.2013, 8 C 8.12, Rn. 12; Landmann/Rohmer, GewO, Bd. I, § 14, Rn. 13; ähnlich AVV 12.2.1.5.